



Drucksachen-Nr. **X/588**

Bad Schwalbach, den 21.03.2018

Aktenzeichen: II.5/FDL

Ersteller/in: Heike Wagner

Jugendhilfe

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.04.2018		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	26.04.2018		ja
Kreistag	08.05.2018		ja

Titel

Unbegleitete minderjährige Ausländer; hier: Berichtsantrag Nr. 06/18 der AfD-Fraktion vom 08.02.2018 zu TOP II.9 DS X/566; hier: Stellungnahme der Verwaltung

I: Sachverhalt:

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Betreuung unbegleiteter minderjähriger/volljähriger Ausländer, die durch den FD II.5 (Stand 15.02.2018) im Rheingau-Taunus-Kreis betreut werden. Zum o.g. Berichtsantrag teilen wir wie folgt mit:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) und wie viele ehemals im Status des UMA befindliche, volljährig gewordene Ausländer halten sich gegenwärtig im Kreisgebiet auf?

Zu 1.

Gegenwärtig halten sich **43** unbegleitete minderjährige Ausländer sowie **112** unbegleitete volljährige Ausländer im Kreisgebiet auf, die durch den Fachdienst II.5 betreut werden.

2. Aus welchen Herkunftsländern – zahlengenau – sind die unbegleiteten minderjährigen und die volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach Deutschland eingereist?

Zu 2.

Herkunftsland	minderjährig	volljährig
Afghanistan	22	53
Albanien		3
Algerien		1
Äthiopien	7	12
Eritrea	5	15
Guinea		1
Indien		1
Iran	1	3
Pakistan		4
Somalia	5	13
Syrien	3	6

3. In welchen Wohnformen – zahlen genau – leben die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, in welchen Wohnformen die volljährig gewordenen minderjährigen Ausländer (unterschieden nach: selbstständig, Heim, Pflegefamilie)?

Zu 3.

Wohnform	minderjährig	volljährig
Selbstständig (gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGBV III)		3
Stationäre Wohnform (gemäß § 34 bzw. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII)	43	109

Die Unterbringung in einer stationären Wohnform gem. § 34 bzw. § 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII beinhaltet auch Unterbringungsformen im Rahmen der Verselbstständigung wie z. B. außenbetreutes Wohnen, Appartementwohnen oder selbstständiges Wohnen in einer Trägerwohnung. Auch diese Wohnformen werden unter den § 34 bzw. § 41 i. V. m. § 34 subsumiert. Diese Formen der Betreuung sind aufgrund eines geringeren Betreuungsumfanges bzgl. des Pflegesatzes angepasst.

Unterbringungen in Pflegefamilien bestehen im Rheingau-Taunus-Kreis nicht.

4. Welche Kosten entstehen je Person monatlich für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger und volljährig gewordener unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Heimen, welche Kosten fallen in Pflegefamilien an?

Zu 4.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen unbegleitet minderjährig eingereisten Ausländer wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018 mit 5.100 € kalkuliert.

5. Sind sämtliche im Rheingau-Taunus-Kreis entstehenden Kosten für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger und volljährig gewordener unbegleiteter Ausländer in der Produktgruppe „UMA – Unbegleitete minderjährige Ausländer“ erfasst?

Zu 5.

Ja

6. Werden sämtliche im Rheingau-Taunus-Kreis entstehenden Kosten für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger und volljährig gewordener unbegleiteter minderjähriger Ausländer dauerhaft vom Land Hessen getragen?

Zu 6.

Ja, die Jugendhilfekosten werden gemäß § 89 d SGB VIII erstattet. Weiteres regelt der derzeit gültige Kostenerlass vom November 2015.

7. Kommt es für den Rheingau-Taunus-Kreis zu Kostenentlastungen, wenn volljährig gewordene unbegleitete minderjährige Ausländer aus dem Leistungsbezug nach dem Jugendhilferecht (SGB VIII) in den Leistungsbezug von „Hartz 4“ (SGB II) wechseln?

Zu 7.

Wie in Frage 6 beschrieben, werden die Jugendhilfekosten gemäß § 89d SGB VIII vom Land Hessen erstattet.

8. Welches Lebensalter (nach Lebensjahren unterschieden) haben die unbegleiteten minderjährigen und die volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer zum Zeitpunkt der Berichtserstattung?

Zu 8.

Lebensjahr (Stand 15.02.2018)	Anzahl
8	1
10	1
14	1
15	3
16	10
17	27
18	60
19	43
20	9
21	0

9. Wie wurde das Lebensalter der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bisher festgestellt?

Zu 9.

Wir verweisen auf die KA-Vorlage vom 31.01.2018, Drucksachen-Nr. X/548 (Siehe Anlage)

Ergänzend teilen wir mit, dass im Rheingau-Taunus-Kreis drei unbegleitete minderjährige Ausländer ihr Lebensalter durch gültige Ausweispapiere oder eine Geburtsurkunde nachgewiesen haben.

10. In wie vielen Fällen bestehen Zweifel am tatsächlichen Lebensalter der unbegleiteten minderjährigen und der volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer?

Zu 10.

Es bestehen keine hinreichenden Zweifel am tatsächlichen Lebensalter der hier betreuten unbegleiteten minderjährigen und der volljährig gewordenen unbegleiteten Ausländer.

11. Wie viele volljährig gewordene unbegleitete minderjährige Ausländer erhalten Hilfen gem. § 41 SGB VIII, nachdem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben?

Zu 11.

Es bestehen keine Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 41 SGB VIII nach Beendigung des 21. Lebensjahres.

12. Wie viele – zahlengenau - der unbegleiteten minderjährigen und der volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer besuchen zum Zeitpunkt der Berichtserstattung Schulen, nehmen an Integrationsmaßnahmen teil, stehen in einer beruflichen Ausbildung

Zu 12.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstattung besuchen 150 unbegleitete minderjährige/volljährige Ausländer die Schule oder stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Fünf unbegleitete minderjährige/volljährige Ausländer befinden sich im Berufs- bzw. im Ausbildungsberatungsprozess.

(Merkert)
Kreisbeigeordnete